



Stadtamt Landeck - Stadtpolizei - Innstraße 23 – 6500 Landeck

Hansjörg Kapferer
Urichstraße 23
6500 Landeck

Per Mail an: hansjoerg.kapferer@mynet.at

STADTPOLIZEI

Stefan Sieß

Innstraße 23
☎ +43 (5442) 6909
☎ 05442/6909 - 12
✉ stadtpolizei@landeck.gv.at

Landeck, 08.04.2025

Veranstaltung „35 Jahr Feier MTL Landeck“

AZ: A/5073/2025 D/10710/2025

Bescheid

Der Verein „Motorradteam Landeck LA 90“, vertreten durch Hansjörg Kapferer, wohnhaft in 6500 Landeck, Urichstraße 23, hat mit Eingabe vom 04. April 2025 die Einzelveranstaltung “35 Jahr Feier MTL Landeck – mit Motorradsegnung“ am 26. April 2025 angemeldet.

Beschreibung der Veranstaltung:

Um 10:00 Uhr findet der Treffpunkt aller MTL-Mitglieder am Schulhausplatz mit anschließender Motorradausfahrt bis ca. 13:00 Uhr statt, im Anschluss daran wird die Motorradsegnung und die Verpflegung der Gäste abgehalten. Auf dem abgeäunten Parkplatz vor der Neuen Mittelschule Landeck werden Partyzelte zum Zwecke der Beschattung mit einem Ausmaß von ca. 20 x 20 Meter aufgestellt. Weiter wird ein Stand errichtet, an dem Speisen und Getränke zum Verkauf angeboten werden. Ebenso findet zur Unterhaltung der Gäste eine musikalische Umrahmung statt.

Veranstaltungszeitraum: Samstag, 26. April 2025, von 10:00 bis 21:00 Uhr

Veranstaltungsort: Schulhausplatz 3, 6500 Landeck
(Kurzparkzone vor der Neuen Mittelschule Landeck)

Verantwortlicher Leiter der Veranstaltung:

Hansjörg Kapferer, Urichstraße 23, 6500 Landeck
Tel.: 0664/6268682
E-Mail: hansjoerg.kapferer@mynet.at

Gleichzeitig erwartete Besucheranzahl:

Für die angemeldete Veranstaltung werden laut Anmeldung weniger als 300 BesucherInnen gleichzeitig erwartet.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Landeck als Veranstaltungsbehörde I. Instanz nach § 25 Abs. 1 lit. a des Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG, LGBL. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 144/2018, entscheidet über die gegenständliche Anmeldung wie folgt:

I. Bescheinigung

Gemäß § 7 Abs. 1 TVG wird die Anmeldung der Veranstaltung entsprechend den vorgelegten Unterlagen bescheinigt.

II. Vorschreibung /Auflagen

Für die gegenständliche Veranstaltung werden gemäß § 8 TVG in Verbindung mit § 3 TVG folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

III. Allgemeine Sicherheitsauflagen

1. Für den geordneten Ablauf der Veranstaltung übernimmt Hansjörg Kapferer, wohnhaft in 6500 Landeck, Urichstraße 23, die Verantwortung. Er oder eine von ihm bestellte verlässliche Person hat während der Veranstaltung "35 Jahr Feier MTL Landeck – mit Motorradsegnung" anwesend zu sein und die Aufsicht zu führen.
2. Eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Lichteinwirkung oder Schwingungen ist zu vermeiden. Insbesondere ist die Lautstärke von Musikdarbietungen auf Auftrag der Veranstaltungsbehörde bzw. der im Auftrag der Behörde einschreitenden Sicherheitsorganen in dem Ausmaß zu reduzieren, dass eine ungebührliche Störung der im Umfeld bzw. Nahbereich des Veranstaltungsortes wohnenden Personen nicht mehr gegeben ist.
3. Im Speziellen wird auf die geltenden Bestimmungen nach der StVO und dem KFG hinsichtlich dem bestimmungsgemäß Gebrauch von Kraftfahrzeugen hingewiesen.

4. Für die Durchführung dieser Veranstaltung ist seitens des Veranstalters eine Haftpflichtversicherung mit dem erforderlichen Deckungsvolumen abzuschließen.
5. Das Veranstaltungsgelände muss von Einsatzfahrzeugen erreicht und im Bedarfsfall durchfahren werden können.
6. Der Ausschank hat ausnahmslos in Mehrwegbehältern zu erfolgen.
7. Der Ausschank von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % ist, sowohl pur als auch in Form von gemixten Getränken, am Veranstaltungsgelände untersagt.
8. Die Bestimmungen des Tiroler Jugendgesetzes LGBl. Nr. 7/2019 i.d.d.d.g.F. sind strikt einzuhalten.
9. An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht weitergegeben werden, das heißt auch dann nicht, wenn diese Genussmittel für Erwachsene bestimmt sind. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene ist untersagt.
10. Während der Veranstaltungen sind alle für die körperliche Sicherheit der BesucherInnen notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Im Besucherbereich sind Kabelführungen auf der Standfläche nicht zulässig. Sämtliche Flucht und Verkehrswege dürfen nicht durch Leergebinde, Transparente, Absperrgitter, Stühle, Tische und sonstigen Materialien verstellt werden.
11. Im Bereich des Verkaufsstandes ist entsprechendes Erste-Hilfe-Material griffbereit zu halten.
12. Die Sperrstunde für die Veranstaltung wird mit 21:00 Uhr festgelegt.
13. Sämtliche Faltpavillons (Partyzelte) sind stand- und windsicher aufzubauen.
14. Für diese Veranstaltung ist mindestens 1 WC getrennt nach Geschlechtern einzurichten.
15. Jegliche Infrastruktur zur Durchführung eines allfälligen Rahmenprogrammes hat von kundigen Personen auf- und abgebaut zu werden. Während des Betriebes hat die ständige Aufsicht durch eine kundige Person gegeben zu sein, sodass keine Gefährdung für anwesende Personen besteht.
16. Der Veranstaltungsbehörde sowie den Organen der öffentlichen Aufsicht ist jederzeit die Möglichkeit zu gewähren – auch in die laufende Veranstaltung – eingreifen zu können.
17. Jenen BesucherInnen, die bekannte, offensichtliche oder potenzielle Unruhestifter sind, ist der Zutritt zum Veranstaltungsort zu verwehren bzw. sind diese Personen vom Veranstaltungsort zu verweisen.
18. Über diesen Bescheid hinausgehend sind nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen selbständig einzuholen.

19. Die in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche ist nach Ende der Veranstaltung zu säubern und ordnungsgemäß zu hinterlassen.

IV. Flucht- und Verkehrswege

1. Der Veranstaltungsbereich ist zur Gemeindestraße „Schulhausplatz“ auf der ganzen Länge mittels Bauzauns abzugrenzen – die Sperre des Parkplatzes erfolgt durch eigene Verordnung der Stadtpolizei.
2. Die Fluchtwege sind ständig in ihrer Breite (mind. 4 Meter) freizuhalten und dürfen durch aufgestellte Gegenstände, weder verengt noch verstellt werden. Fluchtwege und Ausgänge sind ständig trittsicher, rutschfest und entsprechend der Sicherheitskennzeichnungsverordnung und der Ö-Norm F 2030 zu kennzeichnen. Die Durchgangslichte muss mindestens 1,2 Meter betragen. Fluchtwege und Ausgänge sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten, sodass sämtliche Kennzeichnungen und Gefahrenstellen einwandfrei erkennbar sind.
3. Allfällige Unebenheiten in den Fluchtwegen und Ausgängen sind vor Veranstaltungsbeginn auszugleichen. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, sind diese Hindernisse entsprechend zu kennzeichnen. Stolperstellen und Stufen sind zu vermeiden.

V. Brandschutz

1. Sämtliche Bauteile – sofern sie aus brennbarem Material sind – sowie allenfalls angebrachte Transparente müssen zumindest schwer brennbar sein.
2. Für die allfällige erste Löschhilfe sind zwei geeignete Handfeuerlöscher (ABC-Pulverlöscher mit mind. 6 kg Löscheinhalt) bereitzustellen.
3. Bei der Verwendung von Flüssiggas sind weiters die Bestimmungen der Flüssiggasverordnung 2002 FGV 2002, BGBl.446/2002 strikt einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass
 - a) je Gasbehälter eine Brandschutzzone von 5 m eingerichtet werden muss;
 - b) im Freien aufgestellte Gasbehälter in einem Flaschenschrank zu lagern sind und gegen Umfallen gesichert sein müssen; Reservebehälter sind außerhalb des Veranstaltungsraumes versperrt zu verwahren;
 - c) Lagermenge von Flüssiggas innerhalb einer Brandschutzzone 15 kg nicht überschreiten darf;
 - d) vor einem Gasflaschenwechsel die Dichtheit der Schlauchverschraubung mittels Leckspray zu überprüfen ist und bei Verdacht einer Undichtheit die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, wie das Schließen von Absperreinrichtungen, Entfernung aller Personen, Beseitigung der Zündquellen sowie Aufspüren der Undichtheit unter

Beachtung der Sicherheitsvorschriften, durchzuführen sind. Das Ableuchten mit offenen Flammen zur Feststellung von Undichtheiten ist unzulässig.

- e) Gasverbrauchseinrichtungen (Gasgeräte) müssen den Bestimmungen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, GSV, BGBl. Nr.430/1994, entsprechen.
- f) Vereisungen an Rohrleitungen, Behältern oder Absperrerichtungen dürfen nur mit warmem Wasser, Dampf oder auf ähnliche Weise, jedoch nicht mit Flammen oder glühenden Gegenständen aufgetaut werden.
- g) Gasanlagen dürfen nur von mit der Bedienung und den möglichen Gefahren der Flüssiggasanlage vertrauten Personen betrieben, beaufsichtigt oder gewartet werden; dies gilt auch für das Auswechseln von Gasbehältern.
- h) die Notrufnummer der Feuerwehr an geeigneter Stelle angebracht ist.

VI. Beleuchtung

1. Die Zugangswege, sowie der Veranstaltungsraum sind bei Dunkelheit so ausreichend zu beleuchten, dass ein gefahrloser Besuch der Veranstaltungen dauernd gewährleistet ist.
 - a. Die Elektroinstallationen sind von konzessionierten Elektronternehmen durchzuführen und haben diese den ÖVE-Vorschriften und den Vorschriften des E-Versorgungsunternehmens zu entsprechen.
 - b. Alle elektrischen Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass diese vor mechanischen Beschädigungen geschützt und für Zuschauer und andere Personen keine Stolperstellen, oder sonstige Behinderungen darstellen. Für alle nicht fest verlegten Leitungen sind Gummischlauchleitungen H05RR oder H07RN, gemäß den technischen Bestimmungen der ÖVE-K 40 zu verwenden.
 - c. Unter Stehplätzen, sowie Flucht und Verkehrswegen dürfen keine Sicherungsverteiler für die Anspeisung der Allgemein- und Sicherheitsbeleuchtung aufgestellt werden.
 - d. Werden Leuchten und Scheinwerfer über Zuschauerflächen montiert, sind diese an ihren Befestigungspunkten zusätzlich mit Sicherheitsbügeln gegen Herabfallen zu sichern.

Hinweise:

1. Unabhängig von den Vorschriften dieses Bescheides sind seitens des Veranstalters sämtliche in Betracht kommende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften (z.B. Lebensmittelrecht, Hygiene, Jugendschutz, Lärmschutz, Gewerbeamt und dgl.) einzuhalten und allenfalls notwendige Bewilligungen einzuholen.
2. Gemäß § 16 Tiroler Veranstaltungsgesetz (TVG) werden Sie als Veranstalter auf die dort angeführten besonderen Pflichten hingewiesen. Insbesondere haben Sie als Veranstalter gemäß § 16 Abs. 3 TVG die Veranstaltung sofort zu unterbrechen oder abbrechen sowie

alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn Sie erkennen, dass die Erfordernisse nach § 3 TVG erheblich beeinträchtigt werden.

V. Kostenspruch

Nach Ziff. 40 lit. a Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31, in der jeweils gültigen Fassung, ist ein Betrag in der Höhe von € 50,- als Gemeindeverwaltungsabgabe zu entrichten.

Nach § 14 TP 6 Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2017, sind weiters als Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen ein Betrag von € 14,30 für die Eingabe (Anmeldung) zu bezahlen.

Der Gesamtbetrag von € 64,30 ist binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides auf das unten angeführte Konto bei der Volksbank Tirol AG, zum Betreff "35 Jahr Feier MTL Landeck" einzuzahlen.

Daten für die Überweisung:	
Betrag:	€ 64,30
Begünstigter:	Stadtgemeinde Landeck
IBAN:	AT604585000500280100
BIC (SWIFT)	VBOEATWWLAN
Bankleitzahl:	42390
Bankname:	Volksbank Tirol AG
Mitteilung für Zahlungsempfänger:	„35 Jahr Feier MTL Landeck“

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Landeck schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

In der Beurteilung kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit Euro 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung

Der Veranstalter, der Verein „Motorradteam Landeck LA 90“, hat die Veranstaltung, „35 Jahr Feier MTL Landeck – mit Motorradsegnung“ die am 26. April 2025 am Schulhausplatz stattfindet, beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Landeck angemeldet.

Aus den der Anmeldung beigefügten Angaben und Unterlagen, welche zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach diesem Gesetz als ausreichend empfunden werden, ist ersichtlich, dass den Erfordernissen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 entsprochen wird. Es liegt kein Untersagungsgrund nach § 7 Abs. 2 TVG vor.

Die Behörde hat dem Veranstalter, da es zur Erfüllung der Allgemeinen Grundsätze nach § 3 TVG notwendig war, Maßnahmen vorgeschrieben. Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und vollstreckbar.

Für die max. 300 zu erwartenden Veranstaltungsbesucher ist bei Einhaltung der Auflagen und Durchführung der Veranstaltung aufgrund der Beschreibung keine über das normale Risiko einer

solchen Veranstaltung hinausgehende Gefährdung zu erwarten. Ebenso ist für die Umgebung keine unzumutbare Belästigung zu erwarten.

Der Veranstalter wurde auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf die ihn gemäß § 16 Tiroler Veranstaltungsgesetz treffenden Verpflichtungen hingewiesen.

Der Kostenspruch gründet sich auf die landesgesetzlich und bundesgesetzlich vorgeschriebenen Sätze.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Stadtgemeinde Landeck

Herbert Mayer
Bürgermeister

Ergeht an:
BH Landeck
Polizeiinspektion Landeck
Feuerwehr Landeck
Rotes Kreuz Landeck
Abt. I, III im Hause, Bauhof
z. Akt